

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
zH Frau Mag. Christa Wohlkinger
Abteilung III/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
1045 Wien
T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900114076
E bp@wko.at
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMUKK-12.802/0003-III/2/2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/S-II-101/11/CA/pz/
Mag. Christoph Ascher

Durchwahl
4074

Datum
17.1.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Frau Mag. Wohlkinger!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt im Rahmen der gegenständlichen Bundesgesetzesbegutachtung wie folgt Stellung:

1. Eine rechtliche Grundlage zur Inspektion der Schule, vor allem im Anlassfall durch Schulaufsichtsorgane (LSI), muss weiterhin gewährleistet sein und kann auf eine solche nicht verzichtet werden. Die Schulinspektion bezieht sich zwar vor allem auf den Unterricht und seine Erfolge, aber auch auf die sonstigen mit der Schule zusammenhängenden Tätigkeiten des Schulleiters und der Lehrer sowie auf Wahrnehmung des räumlichen, einrichtungsmäßigen und schulhygienischen Zustands der Schule (siehe Jonak-Kövesy, Das Österreichische Schulrecht, 12. Auflage, S. 133, FN 1 zu §18 B-SchAufsG).
2. Die Aufgabenbeschreibung der mit der Umsetzung des Qualitätsmanagements befassten Organe sollte hinreichend gesetzlich determiniert werden. Dem derzeit geltenden Aufgabenprofil der Schulaufsicht, welches in Form einer generellen Weisung existiert (bisherige Rechtsgrundlage § 18 Abs 3 B-SchAufsG), wird durch die gegenständliche Novellierung die rechtliche Grundlage entzogen.
3. Die Neufassung des § 18 Abs 3 B-SchAufsG wird sehr begrüßt (Unterstützung und externe Rückmeldungen (zB von anderen Schulen oder Einrichtungen des Bildungswesens)). Jedoch wäre auch hier eine hinreichend determinierte Rechtsgrundlage vorzusehen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin